

An das  
Amt der Oberösterreichischen  
Landesregierung

do. GZ: Verf-2012-122823/339-Mar

per E-Mail  
[verfd.post@ooe.gv.at](mailto:verfd.post@ooe.gv.at)

Geschäftszahl: 2024-0.223.044

## **Legistik und Recht; Fremdlegistik; LG-OÖ OÖ Hundehaltegesetz 2024;**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Seitens des Bundesministeriums für Inneres (BMI) ergehen die nachstehenden Bemerkungen:

### **Zu § 2 Abs. 6:**

Es existiert derzeit keine Abfragemöglichkeit im Zentralen Melderegister (ZMR), mit welcher man lediglich Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz abfragen kann. Der Landesgesetzgeber ist nicht berechtigt, neue Abfragerollen im ZMR zu definieren. Eine Einschränkung der Übermittlung auf bestimmte Datenarten in der Form, wie es im gegenständlichen Entwurf vorgeschlagen wurde, ist derzeit technisch nicht möglich. Es würde auch zu einem hohen Entwicklungsaufwand führen, der nicht nur erhebliche Kosten verursachen, sondern auch das frühestmögliche Inkrafttreten erheblich verzögern würde, da derzeit keine entsprechenden Kapazitäten für den Aufbau neuer Abfrageberechtigungen vorhanden sind.

§ 16a Abs. 4 MeldeG bietet bereits die Möglichkeit einer Behördenabfrage, mit der alle notwendigen Daten (Gesamtdatensatz) bereitgestellt werden, ohne es einer gesonderten

BMI - III/A/4/b (Referat III/A/4/b)  
[BMI-III-A-4-b@bmi.gv.at](mailto:BMI-III-A-4-b@bmi.gv.at)

**Mag. Julian-Peter Sixtl**  
Sachbearbeiter/in

[Julian-Peter.Sixtl@bmi.gv.at](mailto:Julian-Peter.Sixtl@bmi.gv.at)  
+43 1 53126 90/2495  
Herrengasse 7, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an [BMI-III-A-4-b@bmi.gv.at](mailto:BMI-III-A-4-b@bmi.gv.at) zu richten.

Im Rahmen der elektronischen Zustellung ist das BMI unter der ERSB-ON 9110006619920 adressierbar.

Regelung im Landesgesetz bedarf. Vor diesem Hintergrund ist es nicht zwingend erforderlich, einen Verweis auf § 16a Abs. 4 MeldeG im gegenständlichen Entwurf aufzunehmen, dies würde lediglich der Klarstellung dienen.

Obwohl der Gesamtdatensatz aus dem ZMR übermittelt wird, bedeutet dies nicht, dass sämtliche Daten aus dem ZMR im Hunderegister zu übernehmen sind: Der Behörde steht es frei, bloß bestimmte Daten aus dem ZMR in der gegenständlichen Datenverarbeitung zu speichern.

Das Bundesministerium für Inneres steht in weiterer Folge gerne für Fragen bezüglich der Abfrageberechtigungen im ZMR zur Verfügung und unterstützt auch jedenfalls gerne bei der diesbezüglichen Überarbeitung oder Prüfung des Entwurfs.

**Zu § 19:**

**Abs. 2:**

Es wird angeregt, den Verweis auf § 13 Abs. 4 zu beschränken, welcher die Mitwirkung, Befugnisse und die Ausübung behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes normiert.

**Abs. 3:**

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind gem. § 22 SPG auch ohne ausdrückliche Verpflichtung „im Rahmen des gesetzmäßigen Wirkungsbereichs“ über Ersuchen Hilfe zu leisten zum vorbeugenden Schutz von Rechtsgütern verpflichtet. Ein rechtlicher Mehrwert durch diese „Hilfeleistungs-Bestimmung“ ist daher nicht gegeben (vgl. *Keplinger*, Befugnisse der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes 15 (2022), 27) und könnte dieser Teil der Bestimmung daher entfallen.

15. April 2024

Für den Bundesminister:

Mag. Julian-Peter Sixtl

Elektronisch gefertigt

